

Dritte Verordnung
zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung ¹⁾

Vom 21. Februar 1996

Auf Grund des § 4 Satz 1 und 2 Nr. 1 und 2 Buchstabe a bis d und f in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505), die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 1993 (BGBl. I S. 1917) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

Die Pflanzenbeschauverordnung vom 10. Mai 1989 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1830), wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 Nr. 4 wird nach der Position »Clavibacter michiganensis (Smith) Davis et al. ssp. sepedonicus (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al.*)« folgende Position eingefügt:

1	2
---	---

»Pseudomonas solanacearum (Smith) Smith*) Schleimkrankheit der Kartoffel«.

2. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt A Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Position

1	2
---	---

»Eierfrucht (Solanum melongena L.) Pseudomonas solanacearum (Smith) Smith*) (Schleimkrankheit der Kartoffel)«

wird gestrichen.

bb) In der Position »Kartoffel (Solanum tuberosum L.), Knollen« werden in Spalte 2 die Worte »Pseudomonas solanacearum (Smith) Smith*) (Schleimkrankheit der Kartoffel)« gestrichen.

cc) In der Position »Tanne (Abies Mill.)« werden in Spalte 1 ein Komma und die Worte »mit Ursprung in außereuropäischen Ländern« angefügt.

dd) Die Position 1 2 -----
----»Tomate (Lycopersicon lycopersicum (L.) Karsten ex. Farw.) Pseudomonas solanacearum (Smith) Smith*) (Schleimkrankheit der Kartoffel)«
wird gestrichen.

b) In Abschnitt B Nr. 1 wird die Position

1	2
---	---

»Kartoffel (Solanum tuberosum L.), Knollen Pseudomonas solanacearum (Smith) Smith*)

¹⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 95/4/EG der Kommission vom 21. Februar 1995 zur Änderung einiger Anhänge der Richtlinie 77/93/EWG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. EG Nr. L 44 S. 56).

(Schleimkrankheit der Kartoffel)«

gestrichen.

3. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt A Nr. 2.8 werden in Spalte 2 nach dem Wort »europäische« die Worte »Länder und« eingefügt.

b) In Abschnitt B Nr. 1.5 werden in Spalte 2 nach dem Wort »Schweiz,« das Wort »Syrien« und ein Komma eingefügt.

4. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) Teil I wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe A wird Nummer 1.3 wie folgt gefaßt:

Amendment not available

bb) Buchstabe B wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1.1.5.3 wird wie folgt gefaßt:

Amendment not available

bbb) In Nummer 1.1.5.4 Spalte 2 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

»Die Knollen müssen ferner

a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von der Schleimkrankheit der Kartoffel (*Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith) festgestellt worden ist, oder,

b) soweit die Knollen aus einem Gebiet stammen, in dem das Auftreten der Schleimkrankheit der Kartoffel (*Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith) bekannt ist, aus einem Betrieb stammen, der auf Grund amtlicher Untersuchungen oder geeigneter anerkannter Maßnahmen zur Bekämpfung dieses Schadorganismus als frei von diesem Schadorganismus festgestellt worden ist.

Die Knollen müssen ferner von einer Anbaufläche stammen, die als frei vom Goldenen Kartoffelnematoden (*Globodera rostochiensis* (Wollenweber) Behrens) und vom Weißen Kartoffelnematoden (*Globodera pallida* (Stone) Behrens) festgestellt worden ist.«

ccc) In den Nummern 1.1.5.5 und 1.1.5.6 wird in Spalte 2 jeweils die Angabe »1.1.2.1 und 1.1.2.2« durch die Angabe »1.1.5.3« ersetzt.

ddd) In Nummer 2.1.1 wird in Spalte 2 folgender Satz angefügt:

»Die Knollen müssen ferner aus einem Gebiet stammen, in dem das Auftreten der Schleimkrankheit der Kartoffel (*Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith) nicht bekannt ist.«

cc) Buchstabe C wird wie folgt geändert:

Amendment not available

aaa) Die Nummern 1.3 bis 1.23 werden durch folgende Nummern ersetzt:

Unbewurzelte Stecklinge müssen ferner ebenso wie die Pflanzen, von denen sie stammen, als frei von Anzeichen der Ascochyta-Krankheit (*Didymella ligulicola* (Baker, Dimock et Davis) v. Arx) festgestellt worden sein. Bewurzelte Stecklinge müssen einschließlich ihres Wurzelbettes als frei von Anzeichen der Ascochyta-Krankheit (*Didymella ligulicola* (Baker, Dimock et Davis) v. Arx) festgestellt worden sein.

1.5.1 Chrysanthemen (*Argyranthemum* spp., wie bei 1.2.1 *Dendranthema* (DC.) Des Moul., *Leucanthemum* L., *Tanacetum* L.) mit Ursprung in Ländern, die als frei von den folgenden Schadorganismen anerkannt sind:

Amauromyza maculosa (Malloch)

Floridaminierfliege (*Liriomyza trifolii* (Burgess))

Liriomyza huidobrensis (Blanchard)

Liriomyza sativae Blanchard

Tomatenminierfliege (*Liriomyza bryoniae* (Kaltenbach))

1.5.2 Chrysanthemen (*Argyranthemum* spp., wie bei 1.2.2 *Dendranthema* (DC.) Des Moul., *Leucanthemum* L., *Tanacetum* L.) mit Ursprung in amerikanischen Ländern oder in anderen in Nummer 1.5.1 nicht genannten Drittländern

1.6 Feigenbaum (*Ficus* L.) Die Pflanzen müssen

a) aus einem Betrieb stammen, der bei monatlichen amtlichen Kontrollen während der letzten drei Monate vor der Ausfuhr als frei von *Thrips palmi* Karny festgestellt worden ist,

b) aus einem Gewächshaus stammen, das während eines angemessenen Zeitraumes bei amtlichen Kontrollen als frei von *Thrips palmi* Karny festgestellt worden ist, oder

c) vor der Ausfuhr einer geeigneten Behandlung gegen Thripse (Thysanoptera) unterzogen worden sein.

1.7 Fuchsia (*Fuchsia L.*), mit Ursprung Die Pflanzen müssen aus einem Betrieb in den USA und Brasilien stammen, in dem und in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von *Aculops fuchsiae* Keifer festgestellt worden sind und unmittelbar vor der Ausfuhr als frei von diesem Schadorganismus festgestellt worden sein.

1.8 Gerbera (*Gerbera Cass.*) wie bei 1.2.1 und 1.2.2

1.9 Süßgräser (Gramineae), mehrjährige Ziergräser Die Pflanzen müssen der Unterfamilien Bambusoideae, Panicoideae a) in Betrieben angezogen worden und der Gattungen Buchloe, *Bouteloua Lag.*, sein, *Cortaderia Stapf.*, Federgras (*Stipa L.*), Glanz b) frei von Pflanzenrückständen, Blüten gras (*Phalaris L.*), *Glyceria R. Br.*, *Hakonechloa* und Früchten sein und Mak. ex Honda, *Hystrix*, Pfeifengras (*Molinia*), Plattährengras (*Uniola L.*), Reifgras (*Calama-* c) vor der Ausfuhr zu geeigneten

grotis), *Shibataea*, *Spartina Schreb.*, mit Zeitpunkten untersucht worden sein Ursprung in Drittländern, außer europäische und Länder und Mittelmeerländer aa) als frei von Anzeichen schädlicher Bakterien, Viren und virusähnlicher Organismen festgestellt worden sein und

bb) als frei von Anzeichen schädlicher Nematoden, Insekten, Milben und Pilze festgestellt oder einer geeigneten Behandlung gegen diese Schadorganismen unterzogen worden sein.

1.10 Kamelie (*Camellia L.*), mit Ursprung in außer- Die Pflanzen müssen europäischen Ländern a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von *Ciborinia camelliae* Kohn festgestellt worden ist, oder b) aus einem Betrieb stammen, in dem seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von *Ciborinia camelliae* Kohn an blühenden Pflanzen festgestellt worden sind.

1.11 Kumquat (*Fortunella Swingle*) und deren wie bei 1.1 Hybriden

1.12 Marantaceae, bewurzelt oder mit anhaftendem wie bei 1.1 oder beigefügtem Kultursubstrat

1.13 Musaceae, bewurzelt oder mit anhaftendem wie bei 1.1 oder beigefügtem Kultursubstrat

1.14 Nachtschattengewächse (Solanaceae)

1.14.1 mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten Die Pflanzen müssen aus einem Betrieb von Potato stolbur mycoplasma bekannt ist stammen, in dem seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Potato stolbur mycoplasma festgestellt worden sind.

1.14.2 außer Knollen der Kartoffel (*Solanum tuberosum L.*) Die Pflanzen müssen aus einem Betrieb sum L.) und Samen der Tomate (*Lycopersicon* stammen, in dem seit Beginn der letzten *lycopersicum (L.) Karsten ex. Farw.*), mit abgeschlossenen Vegetationsperiode Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten keine Anzeichen der Spindelknollen- der Spindelknollenkrankheit (Potato spindle krankheit (Potato spindle tuber viroid) tuber viroid) bekannt ist festgestellt worden sind.

1.15 Narzisse (*Narcissus L.*), Zwiebeln, außer Die Pflanzen müssen seit Beginn der solchen, bei denen auf Grund der Verpackung letzten abgeschlossenen Vegetations- oder anderweitig ersichtlich ist, daß sie für periode als frei von Anzeichen des Empfänger bestimmt sind, die keine Schnitt- Stengelälchens (*Ditylenchus dipsaci* blumenerzeugung zu erwerbsmäßigen (Kühn) Filipjev) festgestellt worden sein. Zwecken betreiben

1.16 Nelke (*Dianthus L.*) wie bei 1.5 Satz 1

Die Pflanzen müssen ferner a) in direkter Linie von Mutterpflanzen abstamme, die sich in amtlichen Tests, die mindestens einmal während der letzten zwei Jahre durchgeführt worden sind, als frei von der Erwinia- Welke (*Erwinia chrysanthemi* pv. *dianthicola* (Hellmers) Dickey), der Pseudomonas- Welke (*Pseudomonas caryophylli* (Burkholder) Starr et Burkholder) und der Welkekrankheit (*Phialophora cinerescens* (Wollenw.) van Beyma) erwiesen haben, und

b) als frei von Anzeichen dieser Schadorganismen festgestellt worden sein.

1.16.1 und deren Hybriden mit Ursprung in Ländern, ferner wie bei 1.2.1 die als frei von folgenden Schadorganismen anerkannt sind:

Amauromyza maculosa (Malloch)

Floridaminierfliege (*Liriomyza trifolii* (Burgess))

Liriomyza huidobrensis (Blanchard)

Liriomyza sativae Blanchard

Tomatenminierfliege (*Liriomyza bryoniae* (Kaltenbach))

1.16.2 mit Ursprung in amerikanischen Ländern ferner wie bei 1.2.2 oder in anderen in Nummer

1.16.1 nicht genannten Drittländern

1.17 Palmae, mit Ursprung in außereuropäischen Die Pflanzen müssen Ländern a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von der Kadang-Kadang-Krankheit (Cadang-cadang viroid) und von Palm lethal yellowing mycoplasma festgestellt worden ist, und aus einem Betrieb stammen, in dem und in

dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen davon festgestellt worden sind, oder b) aus einem Betrieb stammen, in dem und in dessen unmittelbarer Um- gebung seit Beginn der letzten ab- geschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von der Kadang- Kadang-Krankheit (Cadang-cadang viroid) und von Palm lethal yellowing mycoplasm festgestellt worden sind; die Pflanzen müssen ferner einer ge- eigneten Behandlung gegen *Myndus crudus* Van Duzee unterzogen worden sein; befallsverdächtige Pflanzen müssen gerodet worden sein.

Gewebekulturen müssen von Material stammen, das die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt.

1.18 Pelargonie (*Pelargonium* L'Hérit. ex Ait.) wie bei 1.5 Satz 1

1.18.1 mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftre- Die Pflanzen müssen ferner ten des Tomatenringfleckenvirus (Tomato a) unmittelbar aus einem Betrieb stam- ringspot virus) bekannt ist und das Auftreten men, der als frei vom Tomatenring- von *Xiphinema americanum* Cobb sensu lato, fleckenvirus (Tomato ringspot virus) außereuropäische Populationen, oder anderen festgestellt worden ist, oder Vektoren des Tomatenringfleckenvirus (Toma- b) höchstens in vierter Generation von to ringspot virus) nicht bekannt ist Mutterpflanzen stammen, die. bei amt- lichen Virustests als frei vom Tomaten- ringfleckenvirus (Tomato ringspot virus) festgestellt worden sind.

1.18.2 mit Ursprung in Ländern, in denen das Auf- Die Pflanzen müssen ferner treten des Tomatenringfleckenvirus (Tomato a) unmittelbar aus einem Betrieb stam- ringspot virus) und das Auftreten von Xiphi- men, in dem Boden und Pflanzen als nema *americanum* Cobb sensu lato, außer- frei vom Tomatenringfleckenvirus europäische Populationen, oder anderer (Tomato ringspot virus) festgestellt Vektoren des Tomatenringfleckenvirus worden sind, oder (Tomato ringspot virus) bekannt ist b) höchstens in zweiter Generation von Mutterpflanzen stammen, die sich bei amtlichen Virustests als frei vom Tomatenringfleckenvirus (Tomato ringspot virus) erwiesen haben.

1.19 *Poncirus* Raf. und deren Hybriden wie bei 1.1

1.20 *Ribes*-Arten (*Ribes* L.), mit Ursprung in Die Pflanzen müssen aus einem Betrieb Ländern, in denen das Auftreten außer- stammen, der seit Beginn der letzten europäischen Viren und virusähnlicher abgeschlossenen Vegetationsperiode Krankheitserreger bekannt ist als frei von Anzeichen von außereuro- päischen Viren und virusähnlichen Krank- heitserregern festgestellt worden ist.

1.21 Schleierkraut (*Gypsophila* L.) wie bei 1.2.1 und 1.2.2

1.22 Tabak (*Nicotiana* L.) wie bei 1.3

1.23 Tulpe (*Tulipa* L.), Zwiebeln, außer solche, wie bei 1.15« bei denen auf Grund der Verpackung oder anderweitig ersichtlich ist, daß sie für Empfänger bestimmt sind, die keine Schnittblumenerzeugung zu erwerbsmäßigen Zwecken betreiben

bbb) Die bisherigen Nummern 1.21 bis 1.23 werden die Nummern 1.24 bis 1.26.

b) Teil II wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe B wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1.1.5.1.1 werden in Spalte 2 Satz 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa

aaaa) nach der Klammerangabe »(einschließlich Y^0 , Y^n und Y^c)« sowie den Worten »Potato leaf roll virus« jeweils das Wort »und« durch ein Komma ersetzt und

bbbb) nach der Klammerbezeichnung »(*Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* (Spiekermann et Kotthoff) Davis et al.)« die Worte »und die Schleimkrankheit der Kartoffel (*Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith)« eingefügt.

bbb) Nummer 1.1.5.2 wird wie folgt gefaßt:

Amendment not available

ccc) In Nummer 1.1.5.3 wird in Spalte 2 folgender Satz angefügt:

»Die Knollen müssen ferner

a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von der Schleimkrankheit der Kartoffel (*Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith) festgestellt worden ist, oder,

b) soweit die Knollen aus einem Gebiet stammen, in dem das Auftreten der Schleimkrankheit der Kartoffel (*Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith) bekannt ist, aus einem Betrieb stammen, der auf Grund amtlicher Untersuchungen oder geeigneter anerkannter Maßnahmen zur Bekämpfung dieses Schadorganismus als frei von diesem Schadorganismus festgestellt worden ist.«

ddd) In den Nummern 1.1.5.4 und 1.1.5.5 wird in Spalte 2 jeweils die Angabe »1.1.2« durch die Angabe »1.1.5.2« ersetzt.

bb) In Buchstabe C werden die Nummern 1.3 bis 1.17 durch folgende Nummern ersetzt:

Unbewurzelte Stecklinge müssen ferner ebenso wie die Pflanzen, von denen sie stammen, als frei von Anzeichen der Ascochyta-Krankheit (*Didymella ligulicola* (Baker, Dimock et Davis) v. Arx) festgestellt worden sein. Bewurzelte Stecklinge müssen einschließlich ihres Wurzelbettes als frei von Anzeichen der Ascochyta-Krankheit (*Didymella ligulicola* (Baker, Dimock et Davis) v. Arx) festgestellt worden sein.

1.5.1 Chrysanthemen (*Argyranthemum* spp., ferner wie bei 1.2 *Dendranthema* (DC.) Des Moul., *Leucanthemum* L., *Tanacetum* L.)

1.6 Gerbera (*Gerbera* Cass.) wie bei 1.2

1.7 Kumquat (*Fortunella* Swingle) und deren Hybriden Die Pflanzen müssen

a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von *Citrus vein enation woody gall*, *Phoma tracheiphila* (Petri) Kanchaveli et Gikashvili, *Spiroplasma citri* Saglio et al. und der Tristeza-Krankheit (*Citrus tristeza virus*) festgestellt worden ist, oder

b) in direkter Linie von Material stammen, das im Rahmen eines Zertifizierungssystems als frei von *Citrus vein enation woody gall* und der Tristeza-Krankheit (*Citrus tristeza virus*) festgestellt und unter geeigneten Bedingungen gehalten worden ist; die Feststellung muß auf Untersuchungen mit Indikatorpflanzen oder nach als gleichwertig anerkannten Methoden beruhen. Die Pflanzen müssen ferner

aa) in einem insektensicheren Gewächshaus oder einer Isolierkabine erzeugt und als frei von Anzeichen von *Citrus vein enation woody gall*, *Phoma tracheiphila* (Petri) Kanchaveli et Gikashvili, *Spiroplasma citri* Saglio et al. und der Tristeza-Krankheit (*Citrus tristeza virus*) festgestellt worden sein oder

bb) untersucht und als frei von der Tristeza-Krankheit (*Citrus tristeza virus*) festgestellt, als solche zertifiziert und seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode als frei von Anzeichen von *Citrus vein enation woody gall*, *Phoma tracheiphila* (Petri) Kanchaveli et Gikashvili, *Spiroplasma citri* Saglio et al. und der Tristeza-Krankheit (*Citrus tristeza virus*) festgestellt worden sein.

1.8 Marantaceae, bewurzelt oder mit anhaftendem wie bei 1.1 oder beigefügtem Kultursubstrat

1.9 Musaceae, bewurzelt oder mit anhaftendem wie bei 1.1 oder beigefügtem Kultursubstrat

1.10 Narzisse (*Narcissus* L.), Zwiebeln, außer Die Pflanzen müssen seit Beginn der solchen, bei denen auf Grund der Verpackung letzten abgeschlossenen Vegetations- oder anderweitig ersichtlich ist, daß sie für periode als frei von Anzeichen des Empfänger bestimmt sind, die keine Schnittstengelälchens (*Ditylenchus dipsaci* blumenerzeugung zu erwerbsmäßigen (Kühn) Filipjev) festgestellt worden sein. Zwecken betreiben

1.11 Nelke (*Dianthus* L.) wie bei 1.5 Satz 1

Die Pflanzen müssen ferner

a) in direkter Linie von Mutterpflanzen abstammen, die sich in amtlichen Tests, die mindestens einmal während der letzten zwei Jahre durchgeführt worden sind, als frei von der Erwinia-Welke der Nelke (*Erwinia chrysanthemi* pv. *dianthicola* (Hellmers) Dickey), Pseudomonas-Welke der Nelke (*Pseudomonas caryophylli* (Burkholder) Starr et Burkholder) und der Welkekrankheit der Edelnelke (*Phialophora cinerescens* (Wollenw.) van Beyma) erwiesen haben, und

b) als frei von Anzeichen dieser Schadorganismen festgestellt worden sein.

1.11.1 und deren Hybriden ferner wie bei 1.2

1.12 Pelargonie (*Pelargonium* L'Hérit. ex Ait.) wie bei 1.5 Satz 1

1.13 *Persea* spp., bewurzelt oder mit anhaftendem wie bei 1.1 oder beigefügtem Kultursubstrat

1.14 *Poncirus* Raf. und deren Hybriden wie bei 1.7

1.15 Schleierkraut (*Gypsophila* L.) wie bei 1.2

1.16 Tabak (*Nicotiana* L.) wie bei 1.3

1.17 Tulpe (*Tulipa* L.), Zwiebeln, außer solchen, wie bei 1.10 bei denen auf Grund der Verpackung oder anderweitig ersichtlich ist, daß sie für Empfänger bestimmt sind, die keine Schnittblumenerzeugung zu erwerbsmäßigen Zwecken betreiben

1.18 Verbene (*Verbena* L.) wie bei 1.2

1.19 Zitrus (*Citrus* L.) und deren Hybriden wie bei 1.7«.

5. In Anlage 6 Teil IV Buchstabe A wird Nummer 1.2.2 wie folgt gefaßt:

1 2 3 omissis

»1.2.2 Rübe (*Beta vulgaris* L.) DK, GB, IRL, P (Azoren)

1.2.2.1 Futterrübe (*Beta* Das Saatgut muß *vulgaris* L. var. *alba* D.C.) a) von Samenträgerbeständen aus einem Gebiet stammen, in dem das Auftreten des Beet necrotic yellow vein virus (Aderngelbfleckigkeitsvirus der Rübe) nicht festgestellt worden ist,

- b) als Basissaatgut oder zertifiziertes Saatgut so beschaffen sein, daß es höchstens 0,5 Gewichtsprozent unschädliche Verunreinigungen enthält, oder
 - c) als nicht anerkanntes Saatgut
 - aa) so verpackt sein, daß keine Gefahr der Ausbreitung des Beet necrotic yellow vein virus (Aderngelbfleckigkeitsvirus der Rübe) besteht,
 - bb) zu einer Bearbeitung bestimmt sein, die sicherstellt, daß das Saatgut höchstens 0,5 Gewichtsprozent unschädliche Verunreinigungen enthält, und
 - cc) an Bearbeitungsbetriebe mit geeigneten, überwachten Abfallbeseitigungsanlagen zur Verhinderung der Ausbreitung dieses Krankheitserregers geliefert werden.
- 1.2.2.2 Gelbe Rübe (Beta Das Saatgut muß vulgaris L. var. lutea D.C.) a) von Samenträgerbeständen aus einem Gebiet stammen, in dem das Auftreten des Beet necrotic yellow vein virus (Aderngelbfleckigkeitsvirus der Rübe) nicht festgestellt worden ist,
- b) als bearbeitetes Saatgut so beschaffen sein, daß es höchstens 0,5 Gewichtsprozent unschädliche Verunreinigungen enthält, oder
 - c) als nicht bearbeitetes Saatgut
 - aa) so verpackt sein, daß keine Gefahr der Ausbreitung des Beet necrotic yellow vein virus (Aderngelbfleckigkeitsvirus der Rübe) besteht,
 - bb) zu einer Bearbeitung bestimmt sein, die sicherstellt, daß das Saatgut höchstens 0,5 Gewichtsprozent unschädliche Verunreinigungen enthält, und
 - cc) an Bearbeitungsbetriebe mit geeigneten, überwachten Abfallbeseitigungsanlagen zur Verhinderung der Ausbreitung des Krankheitserregers geliefert werden.
- 1.2.2.3 Mangold (Beta vulgaris wie bei 1.2.2.2 L. var. flavescens D.C., Beta vulgaris L. var. vulgaris)
- 1.2.2.4 Rote Rübe (Beta vulgaris wie bei 1.2.2.2 L. var. conditiva Alef.)
- 1.2.2.5 Zuckerrübe (Beta vulgaris wie bei 1.2.2.1« L. var. altissima Döll)

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die Pflanzenbeschauverordnung gilt vom 1. September 1996 an wieder in ihrer am 29. Februar 1996 maßgebenden Fassung, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Bonn, den 21. Februar 1996

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

In Vertretung
F. J. Feiter